

Anhörung

Allgemeines

Durch die persönliche Anhörung des Asylbewerbers wird der für die Entscheidung erhebliche Sachverhalt ermittelt. Sie ist damit ein wesentlicher Bestandteil des Asylverfahrens. Zu Beginn der Anhörungen sind die Antragsteller/-innen auf die Folgen verspäteten Vorbringens gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG hinzuweisen.

Ausführliche Hinweise zu Ablauf und Inhalt der Anhörung finden sich im Handbuch für Einzelentscheider, Teil I, Qualitätsstandards „Anhörung“.

Outlook - Kalender

Die Einsatzplanung greift auf die Eintragungen in den Outlook – Kalendern der Sachbearbeiter/-innen Asyl zu. Soweit daraus freie Kapazitäten hervorgehen, werden darin je nach Anfall Anhörungstermine vergeben. Dies bedeutet, dass alle vorhersehbaren, nicht für Anhörungen zur Verfügung stehenden Zeiträume (Urlaub, Fortbildung, Dienstreisen etc.) aktuell und fortlaufend in den Outlook – Kalendern zu notieren sind.

Verlegung

Wünschen nach Verlegen des Anhörungstermins ist nur dann zu entsprechen, wenn hierfür erhebliche Gründe dargelegt werden, die es trotz des Beschleunigungsgebots angezeigt erscheinen lassen, den Termin zu verschieben. In Betracht kommt insbesondere die Teilnahme eines rechtskundigen Verfahrensbevollmächtigten.

Verspätetes Erscheinen

Der Asylbewerber muss zu dem in der Ladung angegebenen Zeitpunkt anwesend sein. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs muss jedoch eine Wartezeit gewährt werden, deren Höchstgrenze allerdings bei zwei Stunden liegt. Erscheinen Antragsteller verspätet zur Anhörung, ist eine Anhörung grundsätzlich dann durchzuführen, wenn sie ohne Behinderung des Arbeitsablaufes noch am selben Tag erfolgen kann. Überezeugende individuelle Hinderungsgründe können dazu führen, dass der An-

zeugende individuelle Hinderungsgründe können dazu führen, dass der Antragsteller einen erneuten Anhörungstermin erhält.

Zeitpunkt

Die Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 AsylVfG hat spätestens innerhalb von 4 Arbeitstagen nach Aktenanlage zu erfolgen.
Abweichung bei Flughafenvorverfahren, da dort nach § 18 a Abs. 6 Nr. 2 AsylVfG dem Antragsteller die Einreise zu gestatten ist, wenn das Bundesamt nicht innerhalb von zwei Tagen nach Stellung des Asylantrages über diesen entschieden hat.

Anschriftenermittlung

Liegt keine ladungsfähige Anschrift vor, haben die Sachbearbeiter/-innen Asyl eine Anschriftenermittlung mittels Formblatt D0086 durchzuführen.

Gäste

Grundsätzlich kann Bediensteten des Bundesamtes, die mit der Durchführung des Asylverfahrens betraut sind, und beim Bundesamt tätigen Anwältern und Referendaren zu Ausbildungszwecken die Genehmigung erteilt werden, bei Anhörungen anwesend zu sein.

Bei Anträgen von "anderen" Personen im Sinne des § 25 Abs. 6 Satz 3 AsylVfG (z. B. Pressevertreter), bei einer Anhörung anwesend zu sein, ist zuvor die Genehmigung des/der Gruppenleiters/-in einzuholen. Ist diese/r nicht erreichbar, ist für derartige Genehmigungen der AL 4 zuständig.

Die Antragsteller/-innen sind über die Teilnahme zu informieren und die Teilnahme ist im Protokoll zu vermerken. Bei begründeten Einwendungen der Antragsteller/-innen (besondere Einzelfälle, ggf. Traumatisierung, Vergewaltigung etc.) ist auf die Teilnahme zu verzichten.

Werden Antragsteller/-innen von einem Beistand (§ 14 VwVfG) zur Anhörung begleitet, so ist diese Person nur dann zuzulassen, wenn die Antragsteller/-innen eine entsprechende Erklärung zu Protokoll geben und der Beistand sich bei Erscheinen ausweisen kann.

Verfahrensbevollmächtigte sind nach allgemeinem Verfahrensrecht auch im Asylverfahren zuzulassen. § 25 Abs. 6 Satz 3 AsylVfG steht dem nicht entgegen, da Verfahrensbevollmächtigte keine anderen Personen im Sinne dieser Vorschrift sind.

Niederschrift

Die Niederschrift über eine Anhörung soll nach § 25 Abs. 7 AsylVfG die wesentlichen Angaben des Asylbewerbers enthalten. Dies sind in jedem Fall alle entscheidungserheblichen Tatsachen, die gegebenenfalls von den SB-Asyl durch konkrete Nachfragen zu ermitteln sind. Obwohl das Gesetz keine Identität von Anhörer und Entscheider vorschreibt, ist dies in der Praxis des Bundesamtes anzustreben. Da sich diese Vorgabe jedoch nicht immer umsetzen lässt, ist der Sachverhalt so ausführlich zu dokumentieren, dass auch ein SB-Asyl, der die Anhörung nicht selbst durchgeführt hat, die Entscheidung ohne weitere Sachverhaltsermittlung treffen kann. Insbesondere müssen auch die Umstände, die für die Beurteilung der Glaub- oder Unglaubwürdigkeit des Asylbewerbers erheblich sind, in der Anhörungsniederschrift erkennbar sein. Nur so kann eine entsprechende Darlegung in der Entscheidung erfolgen.

Wenn ein sonderbeauftragter Asylsachbearbeiter die Anhörung durchführt oder sonstige beteiligt wird, muss dies aus dem Anhörungsprotokoll erkennbar sein und auch im Bescheid (Tatbestand) zum Ausdruck kommen.

Für die Protokollierung der Anhörungen ist das **Texthandbuch für Anhörungen** zu verwenden.

Die für die Entscheidung über den Asylantrag weiterhin benötigten Angaben (Fragenkatalog, s. Anlage 1) werden direkt in die Anhörungsniederschrift diktiert. Die in der Anlage 1 aufgeführten Fragen stehen den Kanzleien vor Ort über LAN in der Dokumentenvorlage (THF.dot) als Frage 1 bis Frage 25 zur Verfügung und können somit in die Anhörungsniederschrift aufgenommen werden.

In den Fällen, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Fall an Referat 430/431 zur weiteren Prüfung bzgl. DÜ abgegeben wird, ist insbesondere auf die Fragen Nr. 5, 7, 18, 19, 22ff des Fragenkatalogs, ggfs. durch vertiefende Nachfragen einzugehen. Siehe auch Hinweise in Anlage 2.

Die in dieser Anlage 2 zu den Fragen 22 und 24 genannten Formblätter

D0063=DÜArt15Abs3EinwErklärung

D0648=TschechSchweizEinwErklärung

D0649=DÜArt4Art9EinwErklärung

sind in MARiS selbst aufrufbar.

Der Name des Antragstellers/der Antragstellerin und des Dolmetschers/der Dolmetscherin ist in der Anhörungsniederschrift in die Unterschriftenleiste aufzunehmen. Die Dauer der Anhörung und der Rückübersetzung ist ebenfalls in der Niederschrift anzugeben. Von den im Handbuch für Einzelentscheider genannten Möglichkeiten ist im Hinblick auf einen effektiven Dolmetschereinsatz regelmäßig die Rückübersetzung nach der Anhörung direkt vom Tonträger vorzunehmen.

Anlage 1 (Fragenkatalog)

Anlage 2 (Bemerkungen/Hinweise)

Zur Aushändigung/ Übersendung von Teil 1 der Niederschrift zum Asylantrag und der Anhörungsniederschrift:

Vgl. MARiS-Online-Hilfe

- Prozess „Sonstige Anhörungen“
- Prozessschritt „Aushändigung“